Bebauungsplan Kölner Straße/Stooter Straße – I 25

Artenschutzprüfung – Stufe I

Erläuterungsbericht

Auftraggeber:

Mülheim an der Ruhr
Stadt am Fluss

Essen, Januar 2017

DIRK GLACER LANDSCHAFTSARCHITEKT AKNW
HORSTER STR. 25
45279 ESSEN
TEL: 0201/276062
FAX: 02027536710 5

Das im Rahmen des Bauleitplanverfahrens hier eingestellte Gutachten dient ausschließlich der Information der Öffentlichkeit. Die Herstellung von Kopien und Downloads ist lediglich für den persönlichen, privaten und nicht kommerziellen Gebrauch (Eigengebrauch) zulässig. Jede nach Urheberrecht beschränkte Weiterverbreitung, Einarbeitung in eigene Werke, Verkauf oder andere Verwendung, insbesondere Einstellung ins Internet, die über den Eigengebrauch hinausgeht, ist nicht gestattet!

Bebauungsplan Kölner Straße/Stooter Straße – I 25

Artenschutzprüfung – Stufe I

Erläuterungsbericht

Auftraggeber: Stadt Mülheim an der Ruhr
Amt für Umweltschutz
Hans-Böckler-Platz 5
45468 Mülheim an der Ruhr

Bearbeitung: Dirk Glacer
Landschaftsarchitekt AK NW
Horster Straße 25 e
45279 Essen

Bearbeiter: Dipl.-Ing. D. Glacer
Dipl.-Ing. (FH) S. Berghaus

Ort, Datum: Essen, 02.01.2017

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 6

1.1. Anlass und Zielsetzung 6

2. Rechtliche Rahmenbedingungen 7

3. Ablauf einer Artenschutzprüfung 9

4. Lage, Größe und Struktur des Untersuchungsgebietes 11

5. Analyse des Artenspektrums 16

5.1. Naturräumliche Zuordnung 16

5.2. Datenabfrage FIS Geschütze Arten 16

5.3. Fundort- und Biotopkataster, Schutzgebiete 18

5.4. Hinweise von Naturschutzverbänden 19

5.5. Hinweise der Biologischen Station 20

5.6. Hinweise der Unteren Landschaftsbehörde 21

5.7. Säugetieratlas NRW 21

5.8. Herpetofauna NRW 21

5.9. Geländebegehungen 22

5.10. Zusammenfassende Bewertung 22

6. Konfliktanalyse 24

6.1. Auswirkungen des Vorhabens 24

6.2. Prognose der Beeinträchtigungen 27

6.3. Weiterer Untersuchungsumfang 29

7. Zusammenfassung 30

8. Literatur- und Quellenverzeichnis 31

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht 8
Abb. 2: Stufen einer Artenschutzprüfung 9
Abb. 3: Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung 10
Abb. 4: Lage des Plangebietes (blau), M 1:15.000 12
Abb. 5: Lage des Plangebietes, M 1:5.000 12
Abb. 6: Lage des UG im Bereich des MTB-Quadranten 4607-1 16
Abb. 7: Zielplan, Stand 04/2016 26

Fotoverzeichnis

Foto 1: Verkaufsgebäude der Gärtnerei 13
Foto 2: Gerüste ehemaliger Gewächshäuser und Brache des Gartenbaubetriebes 13
Foto 3: Brachfläche der Gärtnerei/Baumschule 14
Foto 4: Wohnhäuser im Inneren des Plangebietes 14
Foto 5: Blick von der Gärtnerei über die Grünlandparzelle 15
Foto 6: Wohnbebauung am Hantenweg 15
Foto 7: Holzstapel, Schuppen und Obstbaum zwischen Baumschulbrache und Grünland 23
Foto 8: Wiese, Brombeergebüsche und ältere Nagelgehölze im hinteren Teil der Gärtnerei 23

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Planungsrelevante Arten innerhalb des MTB-Quadranten 4607-1 17
Tab. 2: Im Biotopkataster des LANUV dokumentierte Arten, ... 18
Tab. 3: Durch die Interessengemeinschaft Avifauna benannte Artnachweise 19
Tab. 4: Im Datenbestand der Biologischen Station verzeichnete Artnachweise im UG 20

Anhänge

Anhang 1: Protokoll einer Artenschutzprüfung – Anhang A

Abkürzungsverzeichnis

ASP	Artenschutzprüfung
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BK	Biotopkataster
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BSWR	Biologische Station Westliches Ruhrgebiet
FFH-Richtlinie	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FIS	Fachinformationssystem
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
MIA	Mülheimer Interessengemeinschaft Avifauna
MKULNV	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
MTB	Messtischblatt
MWEBWV	Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr
PG	Plangebiet
RL	Rote Liste
UG	Untersuchungsgebiet
ULB	Untere Landschaftsbehörde

1. Einleitung

1.1. Anlass und Zielsetzung

Die Stadt Mülheim an der Ruhr beabsichtigt im Bereich Kölner Straße/Stooter Straße im Stadtteil Selbeck die Aufstellung eines Bebauungsplans. Das in einem Zielplan mit einer Größe von rund 6,1 Hektar dargestellte Plangebiet umfasst im Wesentlichen ein großes, zum Teil brachliegendes Gärtnereigelände mit Gartencenter, eine größere Grünlandfläche sowie entlang der Kölner und Stooter Straße und des Hantenwegs liegende Wohnhäuser mit Gartengrundstücken.

Für das geplante Vorhaben sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beachten. Hierzu wird eine Artenschutz-Vorprüfung (Artenschutzprüfung der Stufe I) durchgeführt.

Mit der Erstellung eines Berichtes zur Artenschutzprüfung der Stufe I (ASP I) wurde das Büro Glacer, Essen durch das Amt für Umweltschutz der Stadt Mülheim an der Ruhr beauftragt.

Die Bearbeitung des vorliegenden Berichtes zur ASP I erfolgt gemäß den Vorgaben der gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) vom 24.08.2010 sowie der „Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz in Planungs- und Zulassungsverfahren“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016.

In Stufe I einer ASP wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Durch die aufgrund der europarechtlichen Vorgaben erforderlichen Anpassungen des Artenschutzes im Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002, durch das erste Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 12. Dezember 2007 und durch die Neuregelung des BNatSchG vom 29.07.2009 sind die Anforderungen an die Berücksichtigung von Artenschutzbelangen klarer definiert worden.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten.

Es ist verboten:

1. wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert;
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässig sind, folgende Ausnahmen der dargestellten Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG:

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 (Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 (Tötungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfumfang bei einer ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten (vgl. MKULNV 2016:4 sowie MKULNV 2016:18).

Zur Vereinfachung der Planungspraxis hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter planungsrelevanter Arten vorgenommen (vgl. KIEL 2005), die bei einer ASP im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer, oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren (vgl. MKULNV 2016:19).

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge eines Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten, z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens (ebd.).

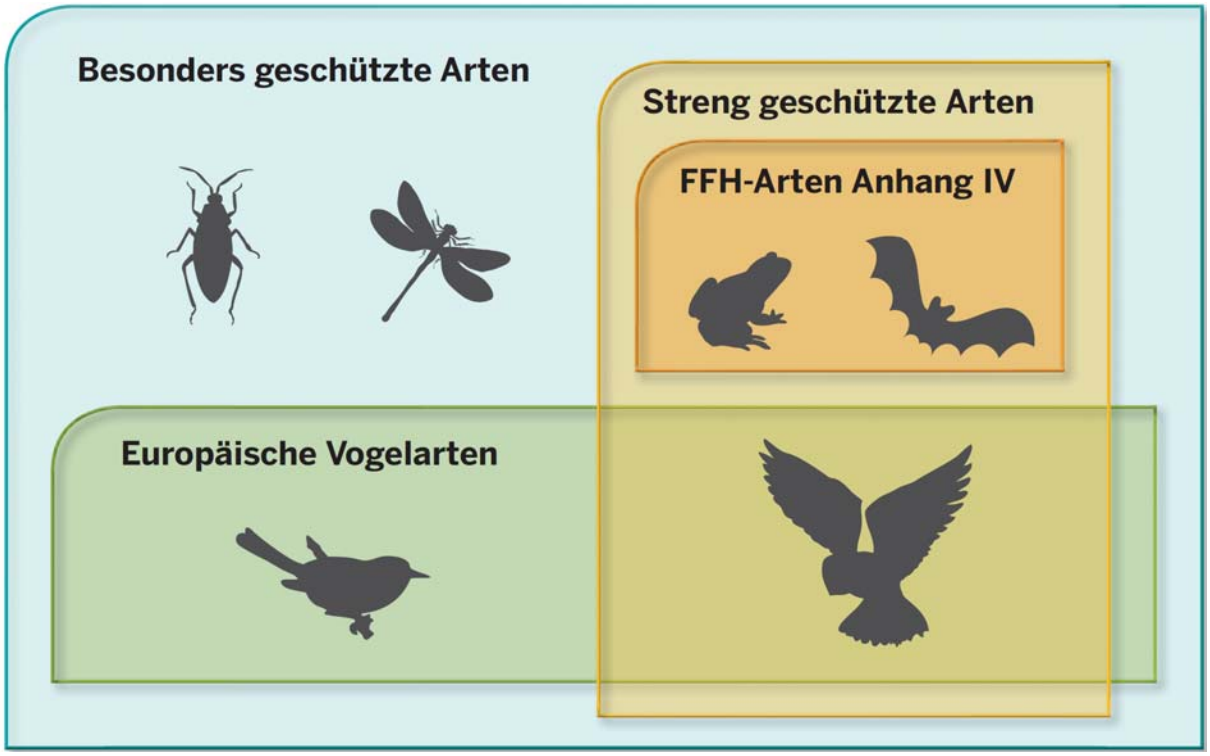

Abb. 1: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (MKULNV 2015)

3. Ablauf einer Artenschutzprüfung

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG sind gem. MKULNV (2016:13) sowie MWEBWV/MKULNV (2010:5) bei entsprechenden Vorhaben im Rahmen einer dreistufigen Artenschutzprüfung (ASP) zu prüfen. Die drei Prüfstufen sowie Ablauf und Inhalt einer ASP sind in den folgenden Abbildungen dargestellt.

Stufe I Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und gegebenenfalls bei welchen FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Immer wenn die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG erfüllt wird, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden die Zugriffsverbote artspezifisch im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung geprüft sowie gegebenenfalls erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und gegebenenfalls ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Absatz 7 BNatSchG (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Abb. 2: Stufen einer Artenschutzprüfung (MKULNV 2015)

Gegenstand der vorliegenden Ausarbeitung ist die Stufe I.

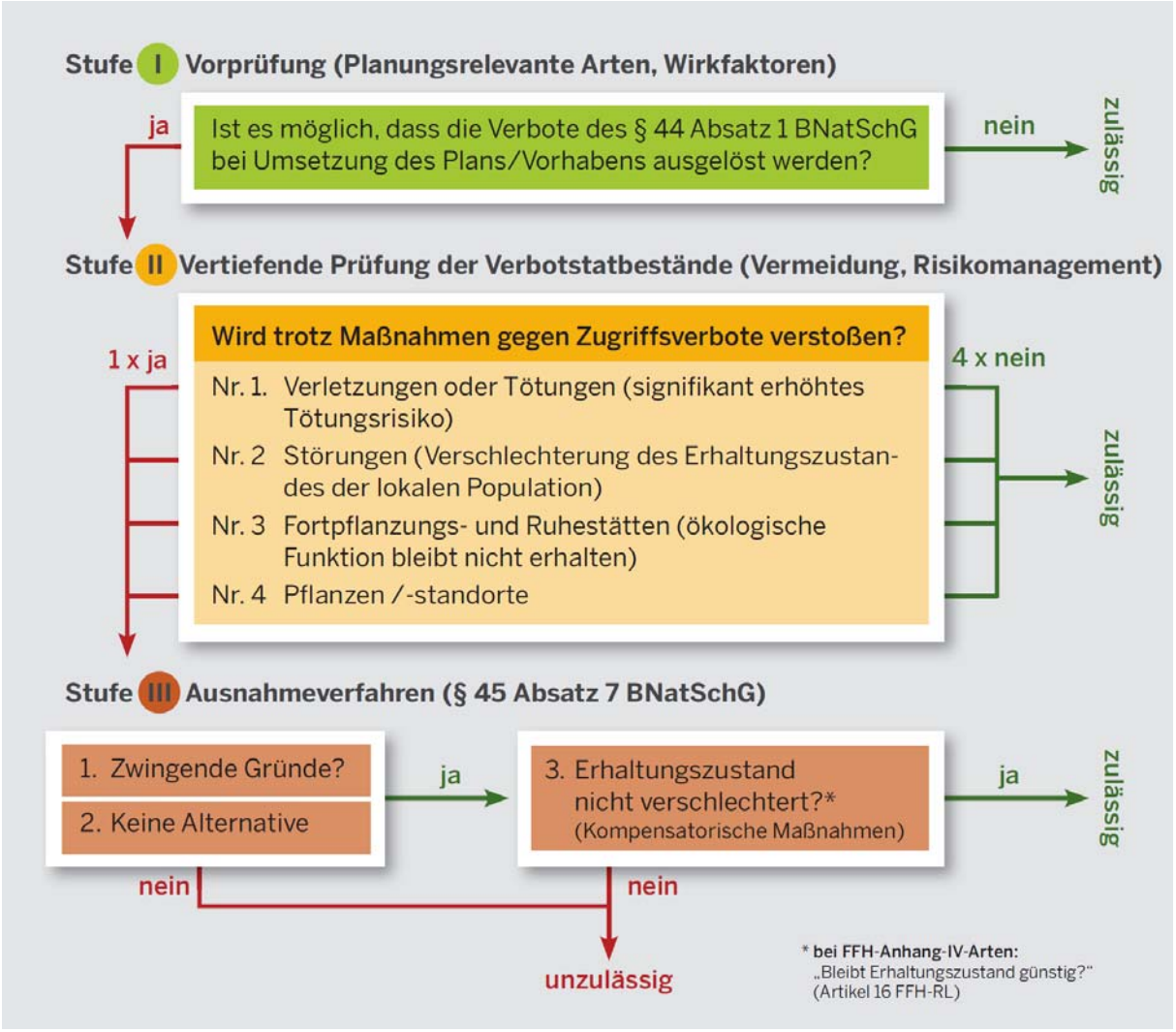

Abb. 3: Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (MKULNV 2015)

4. Lage, Größe und Struktur des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet (UG) des vorliegenden Berichtes liegt im Mülheimer Stadtteil Selbeck im Süden des Stadtgebietes. Es handelt sich um ein durch das Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung in einem Zielplan definiertes Plangebiet (PG), das den räumlichen Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans südlich der Stooter Straße abbildet sowie einen diesen Bereich umgebenden Umkreis von 300 Metern (vgl. Abb. 4).

Das Plangebiet hat eine Größe von rund 6,1 Hektar. Es wird im Westen durch die Kölner Straße, im Norden durch die Stooter Straße und im Nordosten durch den Hantenweg begrenzt. Die Ostgrenze wird durch den Wirtzbach definiert. Die Grundstücksgrenze der Gärtnerei Rumbaum stellt die südliche Begrenzung des PG dar.

Die Gärtnerei nimmt den gesamten südlichen Teil des Plangebietes ein. Auf ihrem Grundstück stehen ein großer als Gartencenter genutzter Gebäudekomplex sowie einige weitere Gebäude unterschiedlicher Bauart und Größe. Einige Gewächshäuser auf dem Gelände sind verfallen, zum Teil stehen nur noch ihre Metallgerüste. Große Teile des Gärtnerei-Außengeländes sowie die sich südöstlich anschließende Baumschule liegen brach. Zur Kölner Straße hin gelegen befinden sich die Kundenparkplätze der Gärtnerei sowie Ziergrünflächen mit Baumbestand.

Entlang der Stooter Straße, des Hantenwegs sowie der Kölner Straße wird das Plangebiet von bestehender Bebauung mit dahinterliegenden Gartenflächen eingerahmt. Es handelt sich hierbei überwiegend um Wohnbebauung, entlang der Kölner Straße befinden sich jedoch teilweise auch gewerblich genutzte Gebäude. Der durch die Bebauungsstruktur und die Gärtnerei gebildete Innenbereich des Plangebietes wird von unterschiedlich intensiv gärtnerisch gestalteten Flächen sowie einer rund einen Hektar großen Wiesenfläche eingenommen.

Zwischen der Einfahrt zur Gärtnerei und der Stooter Straße befindet sich ein kleiner Stichweg, der zwei im Innenbereich des Plangebietes liegende Wohngebäude erschließt. Zwei weitere Gebäude befanden sich an dieser Stelle zum Zeitpunkt einer Geländebegehung im Dezember 2016 zusätzlich im Bau.

Die Ostgrenze des Plangebietes wird durch den Wirtzbach gebildet. Dieser fließt von Nordosten in Richtung Südwesten am Plangebiet vorbei und mündet ungefähr an dessen südlichstem Punkt in den Breitscheider Bach. Während sein stellenweise unbefestigter und relativ naturnaher Oberlauf als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen ist (LB Nr. 2.4.2.28), stellt sich sein im Bereich des Plangebietes von Gehölzstreifen gesäumter Unterlauf als eher naturferner Gewässerabschnitt dar.

Innerhalb des 300-Meter-Umkreises um das Plangebiet (= Untersuchungsgebiet) befinden sich nördlich und nordwestlich große Teile des Selbecker Dorfzentrums. Östlich grenzen Teile eines größeren zusammenhängenden Areals aus Acker- und Grünlandflächen an, das bis zum Mintarder Berg an der Autobahn A52 reicht. Südlich liegen entlang der Kölner Straße (B1) weitere Gebäude, eine Tankstelle mit einem größeren Parkplatz sowie sich daran anschließende größere Gehölzbereiche.

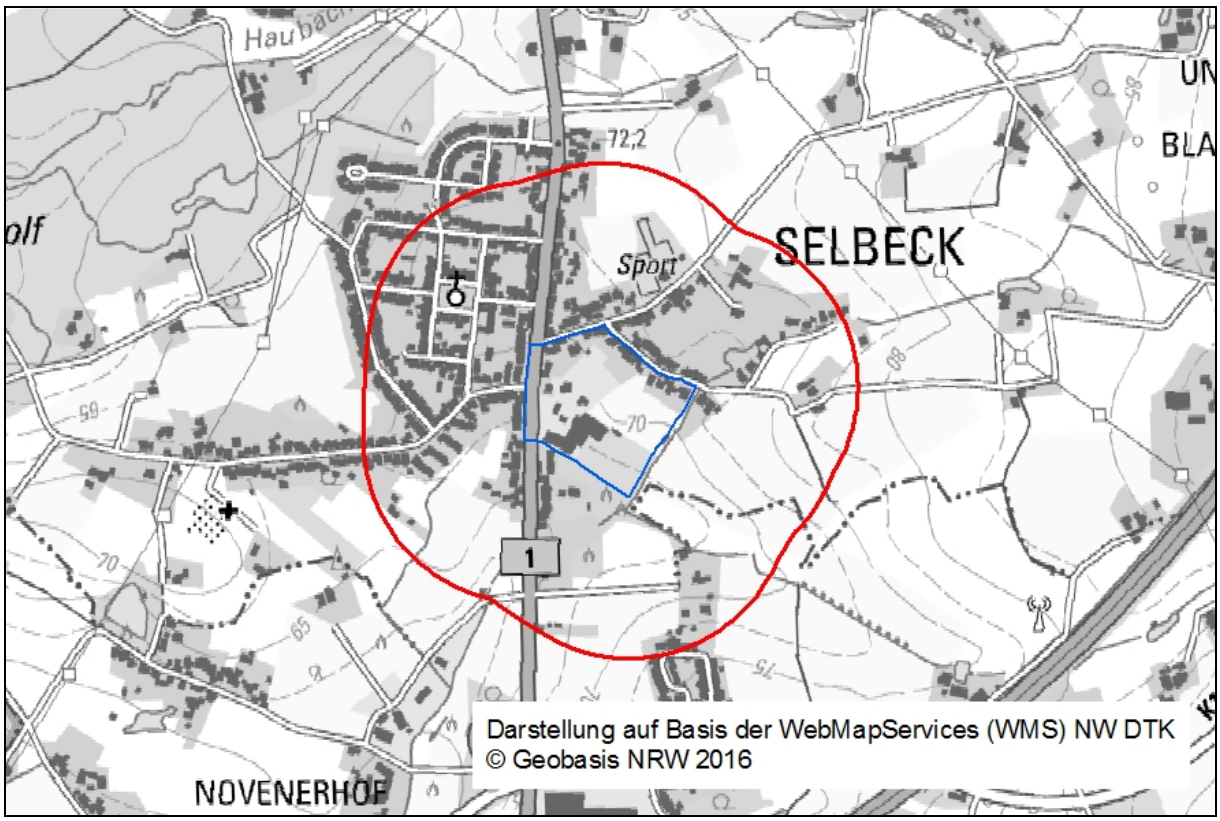

Abb. 4: Lage des Plangebietes (blau), M 1:15.000 (rote Linie = 300 Meter-Radius = UG)

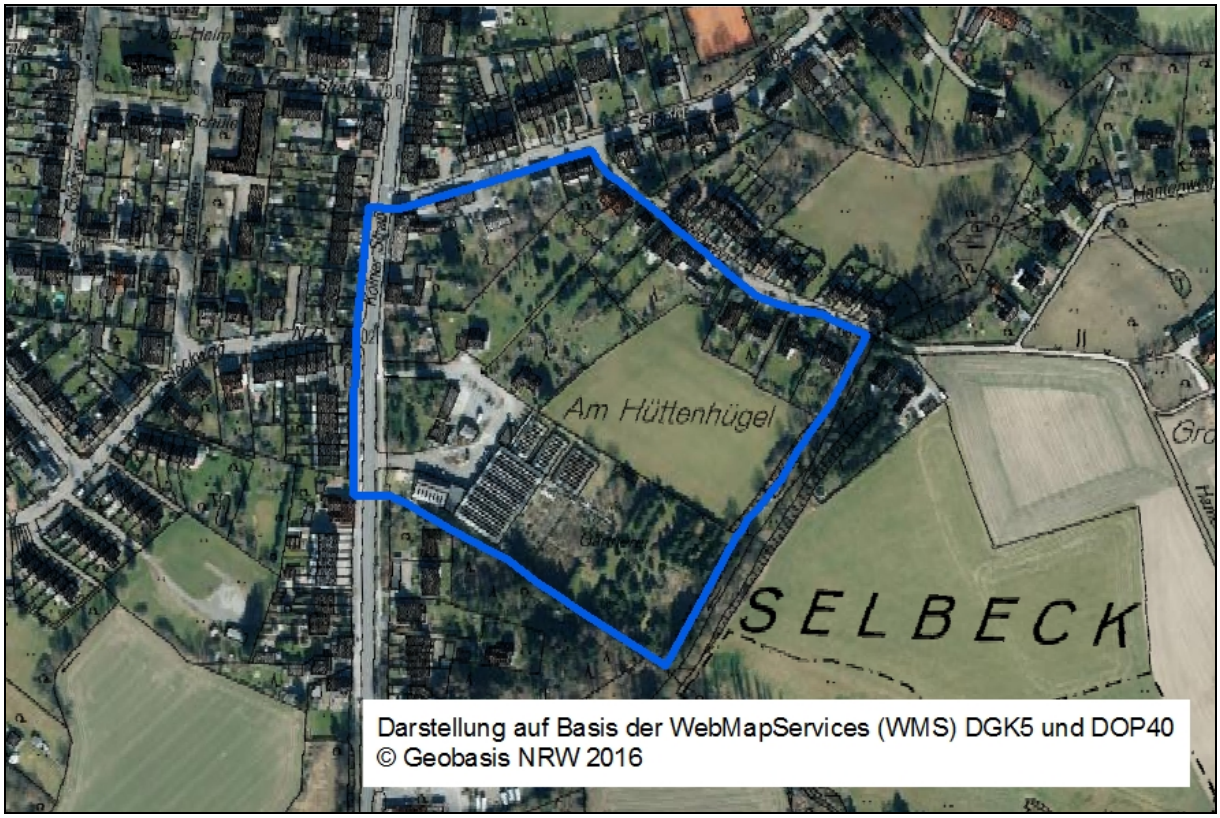

Abb. 5: Lage des Plangebietes, M 1:5.000

Foto 1: Verkaufsgebäude der Gärtnerei

Foto 2: Gerüste ehemaliger Gewächshäuser und Brache des Gartenbaubetriebes

Foto 3: Brachfläche der Gärtnerei/Baumschule

Foto 4: Wohnhäuser im Inneren des Plangebietes

Foto 5: Blick von der Gärtnerei über die Grünlandparzelle

Foto 6: Wohnbebauung am Hantenweg

5. Analyse des Artenspektrums

5.1. Naturräumliche Zuordnung

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Einheit Bergisch-Sauerländisches Unterland (337-E1) in der Großlandschaft Bergisches Land im Übergangsbereich zur westlich angrenzenden Einheit Bergische Heideterrasse (550-E2) in der Großlandschaft Niederrheinisches Tiefland (LINFOS NRW 2016).

5.2. Datenabfrage FIS Geschütze Arten

Informationen zu potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten liefert das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV). Hier wird für jeden Quadranten eines Messtischblattes (MTB) in Nordrhein-Westfalen eine aktuelle Liste aller im Bereich der jeweiligen MTB-Quadranten nachgewiesenen planungsrelevanten Arten, ggf. differenziert nach Lebensraumtypen, angegeben. Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des ersten Quadranten des Messtischblattes Heiligenhaus (4607).

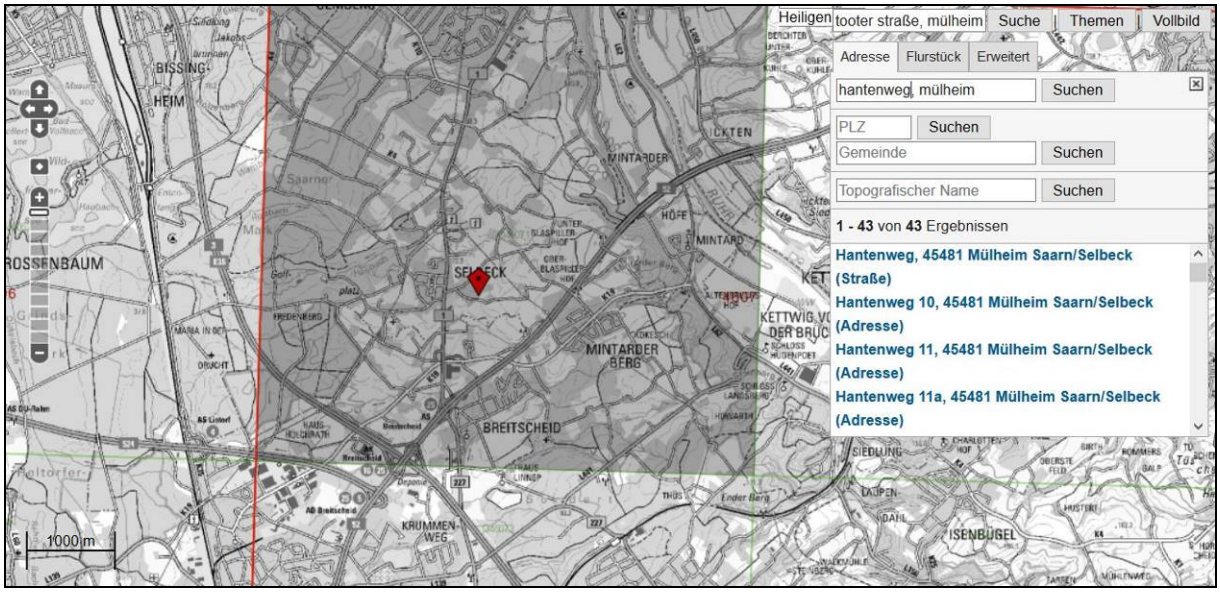

Abb. 6: Lage des UG im Bereich des MTB-Quadranten 4607-1

Eine Abfrage des FIS am 06.12.2016 ergab für den genannten MTB-Quadranten ein potenzielles Vorkommen von insgesamt 33 planungsrelevanten Arten. Es handelt sich hierbei um 4 Fledermaus- und 28 Vogelarten sowie um 1 Amphibienart. Hinsichtlich der ermittelten Anzahl potenziell vorkommender Arten ist allerdings zu beachten, dass das Untersuchungsgebiet nur einen kleinen Teil der insgesamt ca. 25 km² großen Messtischblattquadranten-Fläche einnimmt.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten innerhalb des MTB-Quadranten 4607-1

Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**Status**
SÄUGETIERE (4)		
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden
VÖGEL (28)		
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
Falco peregrinus	Wanderfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
Mergus merganser	Gänsesäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
Rallus aquaticus	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
AMPHIBIEN (1)		
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden

Hinweis: Die Angaben in der Spalte „Status“ beziehen sich auf das Messtischblatt und nicht auf das Untersuchungsgebiet.

5.3. Fundort- und Biotopkataster, Schutzgebiete

FUNDORTKATASTER

Im Fundortkataster des LANUV sind innerhalb des UG (300 Meter-Umkreis) keine Nachweise planungsrelevanter Arten verzeichnet.

BIOTOPKATASTER

Innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen östlich des Plangebietes Teile der Biotopkatasterfläche „Wirtzbach“ (BK-4607-0021). Direkt östlich an das UG angrenzend befindet sich die Biotopkatasterfläche BK-4607-0040 (brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland). Nördlich des UG liegt die Fläche „Bachtal am Brucher Hof“ (BK-4607-0035). Die bislang innerhalb dieser Biotopkatasterflächen nachgewiesenen Tierarten sind in Tabelle 2 aufgeführt.

Tab. 2: Im Biotopkataster des LANUV dokumentierte Arten, Stand 06.12.2016

Nr. Biotopkataster	Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Rote Liste-Status		
			NRW	SBGL	NRTL
4607-0040	*Carduelis cannabina*	Bluthänfling	V	V	3
4607-0040	*Sylvia communis*	Gartengrasmücke	*	*	*
4607-0035	*Athene noctua*	Steinkauz	3S	1S	3
4607-0035	*Emberiza citrinella*	Goldammer	V	V	*
4607-0035	*Hippolais icterina*	Gelbspötter	V	2	3

Erläuterungen: SBGL = Süderbergland, NRTL = Niederrheinisches Tiefland, RL-Status: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, R = durch extreme Seltenheit potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste, D = Datenlage nicht ausreichend, * = ungefährdet, S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu V, 3, 2,1 oder R), RL-Status nach SUDMANN et al. 2008

SCHUTZGEBIETE

Die von der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans gemäß dem derzeit vorliegenden Zielplan betroffenen Flächen befinden sich nicht innerhalb eines Schutzgebietes. Direkt östlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Nr. 2.2.2.19 „Saarn-Selbecker-Hochflächen“ an (vgl. STADT MÜLHEIM AN DER RUHR 2005). Die Festsetzung als LSG erfolgte gemäß § 26 (1) 1. - 3. BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter;
- zur Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsraumes als bedeutendem Element für den lokalen Biotopverbund;
- wegen der Bedeutung des Landschaftsraumes mit seiner in Teilbereichen hohen strukturellen Vielfalt als Lebensraum für eine Vielzahl - zum Teil seltener oder gefährdeter - Tier- und Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften;

- zur Erhaltung des Landschaftsraumes für die siedlungsnahe Erholung im Ballungsraum als Bestandteil des regionalen Freiraumsystems im Ruhrgebiet („Überregionaler Grüngürtel“);
- wegen der Bedeutung des Landschaftsraumes als Lebensraumerweiterung und Schutzzone zu den angrenzenden Naturschutzgebieten „Oberläufe des Wambachs“ und „Mintarder Ruhrtalhang und Mintarder Berg“ und den geschützten Landschaftsbestandteilen „Haubachzuläufe am Brucher Hof“, „Oberlauf des Wirtzbaches“ und „Feuchtwiese am Breitscheider Bach“.

5.4. Hinweise von Naturschutzverbänden

Im Rahmen der Erstellung des vorliegenden Berichtes wurden der Naturschutzbund Ruhr e.V. sowie die Mülheimer Interessengemeinschaft Avifauna (MIA) zu ihnen bekannten Artvorkommen befragt. Der MIA liegen die nachfolgend aufgeführten Artnachweise vor. Nach Aussage der MIA würden der Goldammer durch die geplante Wohnbebauung Brutplätze, den anderen Arten Nahrungshabitate verloren gehen. Die Bedeutung des Gebietes für Gastvögel sei gering (TUPAY, schriftliche Mitteilung per Email vom 29.12.2016)

Tab. 3: Durch die Interessengemeinschaft Avifauna benannte Artnachweise

Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**Rote Liste-Status**		
		NRW	**SBGL**	**NRTL**
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3S	3	3
Emberiza citrinella	Goldammer	V	V	*
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	3S	3	3
Passer domesticus	Haussperling	V	V	V

Erläuterungen: RL-Status: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, R = durch extreme Seltenheit potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste, D = Datenlage nicht ausreichend, * = ungefährdet, S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu V, 3, 2,1 oder R), RL-Status nach SUDMANN et al. 2008

5.5. Hinweise der Biologischen Station

Die bei der Biologischen Station Westliches Ruhrgebiet (BSWR) für den Bereich des UG vorliegenden Artnachweise sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Es handelt sich bei allen Nachweisen um Zufalls- oder Sichtbeobachtungen. Die Nachweise liegen in Tabellenform ohne konkrete räumliche Zuordnung vor.

Tab. 4: Im Datenbestand der Biologischen Station verzeichnete Artnachweise im UG

Jahre mit Beobachtungen	**Artname**	**Artname wiss.**	**Anzahl**	**RL-Status**			**Funktion**
SÄUGETIERE				**NRW**	**BL**	**TL**	
2015	Fledermaus unbestimmt, vermutlich Zwergfledermaus	*vermutl. Pipistrellus pipistrellus*	unbek.	*	*	*	Jagdgebiet, möglicherweise auch Sommerquartier
VÖGEL				**NRW**	**SBGL**	**NRTL**	
2005	Fitis	*Phylloscopus trochilus*	1	V	V	V	möglicher Brutvogel
2008	Girlitz	*Serinus serinus*	1	*	*	*	möglicher Brutvogel
2005	Goldammer	*Emberiza citrinella*	1	V	V	*	möglicher Brutvogel
2005	Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	1	3S	3	3	Nahrungsgast
2005	Rebhuhn	*Perdix perdix*	2-10	2S	1S	2S	Brutvogel
AMPHIBIEN				**NRW**	**SBGL**	**NRTL**	
2002-2010	Bergmolch	*Mesotriton alpestris*	unbek.	*	*	*	Laichplatz + Landlebensraum
2002-2010	Erdkröte	*Bufo bufo*	unbek.	*	*	*	Laichplatz + Landlebensraum
2002-2010	Grasfrosch	*Rana temporaria*	unbek.	*	*	V	Laichplatz + Landlebensraum
2002-2010	Teichmolch	*Lissotriton vulgaris*	unbek.	*	*	*	Laichplatz + Landlebensraum

Erläuterungen: BL = Bergland, TL = Tiefland, SBGL = Süderbergland, NRTL = Niederrheinisches Tiefland, RL-Status: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, R = durch extreme Seltenheit potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste, D = Datenlage nicht ausreichend, * = ungefährdet, S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu V, 3, 2,1 oder R), RL-Status nach MEINIG et al. 2010 (Säugetiere), SUDMANN et al. 2008 (Vögel) und SCHLÜPMANN et al. 2011 (Amphibien)

Die Zwergfledermaus kann einige Flächen des Plangebietes sowie weitere Flächen des Untersuchungsgebietes zur Jagd nutzen und dort möglicherweise auch geeignete Quartiere finden.

Für Fitis, Girlitz und Goldammer bietet das Plangebiet geeignete Brutplätze, während die Mehlschwalbe es wahrscheinlich zur Nahrungssuche (z.B. im Bereich der Grün-

landfläche) nutzt. Das Rebhuhn dürfte eher auf den größeren zusammenhängenden landwirtschaftlich genutzten Flächen des Untersuchungsgebietes und im Bereich des Plangebietes am ehesten auf der Grünlandfläche anzutreffen sein. Die Flächen der Gärtnerei sind als Lebensraum der Art weniger geeignet.

Potenzielle Laichgewässer der aufgeführten Amphibienarten konnten während der Begehung des Plangebietes nicht festgestellt werden, es waren jedoch auch nicht alle Bereiche uneingeschränkt zugänglich bzw. einsehbar. Möglicher Weise bieten Stillwasserzonen des Wirtzbaches oder bislang unentdeckte Kleingewässer geeignete Laichhabitate.

5.6. Hinweise der Unteren Landschaftsbehörde

Die Untere Landschaftsbehörde (ULB) der Stadt Mülheim an der Ruhr wurde zu ihr bekannten Artvorkommen im Untersuchungsgebiet befragt. Es wurden keine Vorkommen benannt.

5.7. Säugetieratlas NRW

Im Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (AG Säugetierkunde/LWL) sind für den 1. Quadranten des Messtischblattes 4607 keine planungsrelevanten Säugetierarten verzeichnet, die nicht bereits aus anderen Quellen als potenziell im Bereich des UG vorkommende Arten ermittelt werden konnten.

5.8. Herpetofauna NRW

Das Fundpunktmeldesystem des ARBEITSKREISES AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW[1] ermöglicht Benutzern die geografische Verortung von Amphibien- und Reptilienfunden. Die Meldungen werden von Fachleuten des Arbeitskreises geprüft. „Das Fundmeldesystem […] ist Teil der offiziellen Landeskartierung der Amphibien und Reptilien in NRW. Der Arbeitskreis verwendet die Daten für überregionale Kartierungsprojekte, insbesondere für die Fortführung der offiziellen Landeserfassung der Herpetofauna von NRW und Deutschland. Die Daten werden bei der Erstellung von Verbreitungskarten, bei der Beurteilung von Beständen und Bestandsentwicklungen und der Bearbeitung der Roten Liste(n) sowie wissenschaftlichen Analysen verwendet“.

Eine Abfrage der Fundmeldungen des ARBEITSKREISES AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (ohne Abfrage von Neozoen) erbrachte für den Bereich des MTB-Quadranten 4607-1 Nachweise der Arten Feuersalamander (*Salamandra salamandra*), Bergmolch (*Mesotriton alpestris*), Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*), Fa-

[1] http://www.umwelt-und-information.com/Herpetofauna_evo/meldungen.php

denmolch (*Lissotriton helveticus*), Erdkröte (*Bufo bufo*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Waldeidechse (*Zootoca vivipara*, bis 2010), Blindschleiche (*Anguis fragilis*) und Ringelnatter (*Natrix natrix*).

5.9. Geländebegehungen

Am 08.12.2016 wurde eine Begehung des Plangebietes vorgenommen. Zufallsfunde planungsrelevanter oder anderer bemerkenswerter Arten konnten hierbei nicht erbracht werden. Es wurden keine offensichtlich erkennbaren Fortpflanzungs- und Ruhestätten wie Nester oder Höhlen entdeckt, gemäß der Bearbeitungstiefe einer Artenschutzvorprüfung der Stufe I jedoch auch nicht gezielt und systematisch danach gesucht. Es waren nicht alle Bereiche des Plangebietes uneingeschränkt zugänglich bzw. einsehbar.

5.10. Zusammenfassende Bewertung

Trotz seiner anthropogenen Prägung kann das Plangebiet als relativ strukturreich angesehen werden. Es stellt sich als ein Mosaik unterschiedlicher Nutzungen am Siedlungsrand des Stadtteils Selbeck im Übergang zur offenen Feldflur dar.

Ungefähr die Hälfte der Fläche der Gärtnerei liegt brach, der Strukturreichtum nimmt hierbei von der Kölner Straße in Richtung des Wirtzbaches zu. Insbesondere im hinteren Teil befinden sich größere, überwiegend aus Nadelgehölzen bestehende Gehölzstrukturen sowie Gebüsche.

Diese sind sowohl durch ihre Lage an der Grenze zur offenen Feldflur, als auch durch ihre weitest gehende Störungsfreiheit als wertvolle Habitatstrukturen anzusehen. Sie verfügen über ein Potenzial als Nistplatz für Greifvögel, die über der offenen Feldflur Selbecks nach Nahrung suchen können, als Winterschlafplatz zum Beispiel für Waldohreulen sowie als Brutplatz für im Bereich des UG bereits nachgewiesene Vogelarten wie Fitis, Girlitz oder Goldammer (vgl. 5.4) und ggf. weitere noch nicht nachgewiesene Arten.

Darüber hinaus befinden sich auf dem Gelände der Gärtnerei Gebäude unterschiedlichen Bautyps und Erhaltungszustandes sowie einzelne ältere Gehölze, die als Fledermausquartiere geeignet erscheinen.

Weitere Strukturelemente wie Holzstapel oder Kompostlager können ebenfalls einigen Arten geeignete Habitatstrukturen bieten. Dies gilt zum Beispiel, insbesondere durch die Lage des Plangebietes angrenzend an den Wirtzbach, für die Ringelnatter (vgl. 0).

Foto 7: Holzstapel, Schuppen und Obstbaum zwischen Baumschulbrache und Grünland

Foto 8: Wiese, Brombeergebüsche und ältere Nagelgehölze im hinteren Teil der Gärtnerei

6. Konfliktanalyse

6.1. Auswirkungen des Vorhabens

Die Stadt Mülheim an der Ruhr hat für die Aufstellung des Bebauungsplans Kölner Straße/Stooter Straße – I 25 folgende Planungsziele formuliert[2]:

- Planungsrechtliche Neuordnung der Bebauungsstruktur im Bereich der Gärtnerei Rumbaum durch Festsetzung eines Wohngebietes
- Sicherung der vorhandenen Freiflächen durch Festsetzung von privaten Grünflächen und einer Fläche für die Landwirtschaft (insbesondere Gemarkung Selbeck, Flur 3, Flurstück 502)
- Festsetzung einer Fläche für Ausgleichsmaßnahmen für die geplante Bebauung anstelle des Gärtnereibetriebes
- Sicherung der vorhandenen Bebauung an der Kölner Straße und teilweise der Stooter Straße durch Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes
- Sicherung der vorhandenen Bebauung an der Straße "Hantenweg" und Stooter Straße durch Festsetzung eines reinen Wohngebietes
- Planungsrechtliche Sicherung notwendiger öffentlicher Verkehrsflächen (Anbindung Kölner Straße) zur Erschließung der geplanten Neubebauung

Zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Bebauungsplanaufstellung auf die Belange des Artenschutzes lag zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Berichtes ein Zielplan (Planungsstand April 2016) des Amtes für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung vor.

Dieser Zielplan zeigt als Plangebietsabgrenzung den vorgesehenen räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans und ordnet einzelnen Teilbereichen des zu überplanenden Areals Nutzungsarten zu. Er hat nicht die Darstellungsschärfe eines Bebauungsplanes bzw. Bebauungsplanentwurfes und stellt beispielsweise nicht das Maß der geplanten baulichen Nutzung oder zu erhaltende Vegetationsstrukturen dar. Ein städtebaulicher Entwurf o.Ä. lag zur Bearbeitung des vorliegenden Berichtes nicht vor.

Für den vorderen Teil der Gärtnerei, die bestehende Bebauung entlang der Kölner und teilweise Stooter Straße sowie die innerhalb des Plangebietes derzeit existierenden oder im Bau befindlichen Gebäude wird im Zielplan die Nutzungsart „Allgemeine Wohngebiete“ dargestellt. Gemäß § 4 der Baunutzungs-Verordnung (BauNVO) dienen „Allgemeine Wohngebiete“ vorwiegend dem Wohnen. Zulässig sind Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Ausnahmsweise können Be-

[2] https://geo.muelheim-ruhr.de/bebauungsplan/aktuell/koelner_strasse%252Fstooter_strasse/40465

triebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen zugelassen werden.

Im Bereich der Stooter Straße sowie des Hantenwegs sollen die dort derzeit existierende Parzellen mit Wohnbebauung und Gartengrundstücken als „Reines Wohngebiet“ ausgewiesen werden. In „Reinen Wohngebieten“ sind gemäß § 3 der BauNVO Wohngebäude sowie Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen, zulässig. Ausnahmsweise können Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes und sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke zugelassen werden.

Die derzeit im Plangebiet vorhandene Grünlandfläche ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die derzeit unbebauten Gartenflächen im Innenbereich des Plangebietes sowie Teile der Gartengrundstücke der Wohngebäude des Hantenwegs sind als private Grünflächen vorgesehen, dies gilt auch für Teile der derzeit brachliegenden Gartenbau- und Baumschulflächen. Der südwestlichste, an den Wirtzbach angrenzende Teil des Gärtnereigeländes wird als Fläche für Ausgleichsmaßnahmen vorgehalten.

Nach dem derzeit vorliegenden Planungstand muss in Bezug auf die Beurteilung potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte davon ausgegangen werden, dass alle Flächen der Gärtnerei sowie evtl. Teile der als private Grünflächen dargestellten Flächen im Innenbereich des Plangebietes vollständig umgestaltet und alle dort derzeit vorhandenen Biotopstrukturen entfernt oder zumindest verändert werden.

Bei der Konfliktbeurteilung wird davon ausgegangen, dass sich die bestehenden Bebauungsstrukturen entlang der Kölner und Stooter Straße sowie des Hantenwegs und die dazu gehörenden Gärten nicht wesentlich ändern werden und dass auch die derzeit existierende Grünlandfläche planungsrechtlich gesichert wird. Sollte dies nicht der Fall sein, ist ggf. eine Neubewertung artenschutzrechtlicher Konflikte vorzunehmen.

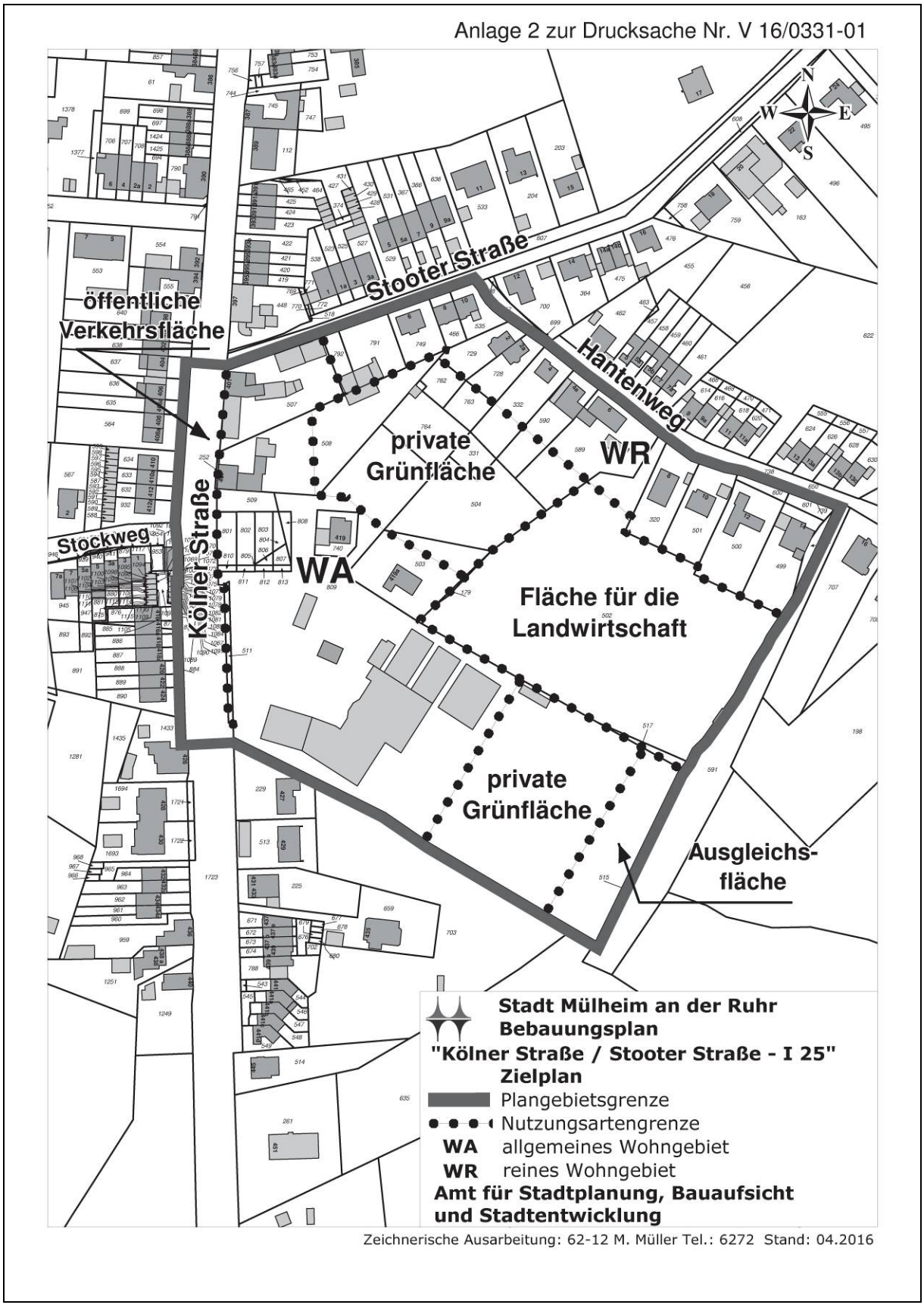

Abb. 7: Zielplan, Stand 04/2016

6.2. Prognose der Beeinträchtigungen

FLEDERMÄUSE

Eine Beeinträchtigung von Fledermäusen durch das Vorhaben der Bebauungsplanaufstellung kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Die größeren Gehölze innerhalb des Plangebietes im Bereich der Gärtnerei bieten einigen Arten möglicher Weise als Quartiere geeignete Höhlen- und Spaltenverstecke. Darüber hinaus sind einige Strukturen an den unterschiedlich intensiv genutzten Gebäuden als Fledermausquartiere für so genannte Gebäudefledermäuse geeignet.

So bezieht beispielsweise die im Siedlungsbereich allgemein noch relativ häufig vorkommende und auch bereits im UG vermutlich beobachtete (vgl. 5.5) Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) Sommerquartiere und Wochenstuben in Spalträumen von Gebäuden, meist hinter Verkleidungen und Zwischendächern (DIETZ & KIEFER 2014:328). Das Alter der Gebäude ist hierbei nicht unbedingt relevant (vgl. LINDENSCHMIDT & VIERHAUS 2016). Aufgrund der geringen Größe der Tiere reichen der Art bereits Einschlupfgrößen von der Breite eines Zeigefingers. Der Platzbedarf eines Einzeltieres entspricht in etwa der Größe einer Streichholzschachtel, der einer Wochenstube mit 80-100 Individuen der eines Schuhkartons (KÖRBER 2013). Neben Gehölzbiotopen und Gebäuden finden sich auf dem Gärtnereigelände noch weitere Strukturen mit Quartiereignung, wie zum Beispiel zahlreiche Holzstapel.

Einige Flächen des Plangebietes sind als Nahrungshabitat für Fledermäuse geeignet. So können Fledermausarten, die im Luftraum entlang von Kantenstrukturen oder über Wiesen nach Nahrung suchen, diese als Teil ihrer Jagdgebiete nutzen. Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche allerdings nicht den Verboten des § 44 BNatSchG, sofern durch ihre Beeinträchtigung nicht die Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt (sog. „essentielle Habitatelemente“) (MKULNV 2010:22).

VÖGEL

Das Plangebiet bietet im Bereich der Gärtnerei grundsätzlich eine Vielzahl an Strukturen, die für Vogelarten, die in Gebüschen oder größeren Bäumen ihre Nester bauen geeignet sind. Hierbei wirkt sich die weitest gehende Störungsfreiheit im hinteren Teil des Gärtnereigrundstücks in Folge der Nutzungsaufgabe vermutlich positiv auf die Eignung als potenzieller Brutplatz aus.

Da durch die Aufstellung des Bebauungsplans eine Umwandlung der derzeitigen Biotopflächen auf Teilbereichen des Plangebietes, insbesondere der Gärtnerei, ermöglicht wird, kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden.

Daher ist das Vorhandensein von Brutrevieren (sowie auch von wichtigen Nahrungshabitaten und weiterer für einzelne Vogelarten möglicher Weise relevanter Habitatstrukturen) planungsrelevanter oder regional bzw. lokal bedeutender Vogelarten innerhalb des Plangebietes und in der angrenzenden Umgebung konkret zu prüfen.

Hierbei sind auch Störwirkungen auf angrenzende Bereiche durch die zukünftige Nutzung der Flächen als Wohngebiet zu berücksichtigen. Gemäß § 44 (1) 2 BNatSchG muss grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass es durch das Vorha-

ben zu Störungen wildlebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten kommt, die so erheblich sind, dass sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert.

AMPHIBIEN

Innerhalb des Untersuchungsgebietes (= 300-Meter-Radius) sind der Biologische Station Laichplätze und Landlebensräume von vier (nicht planungsrelevanten) Amphibienarten bekannt (vgl. 5.5). Als Laichhabitat geeignete Stillgewässer konnten bei der Geländebegehung innerhalb des Plangebietes jedoch bislang nicht festgestellt werden. Ihr Vorhandensein, insbesondere in Form kleinerer, möglicher Weise temporär wasserführender Strukturen kann jedoch auch nicht sicher ausgeschlossen werden (vgl. 5.5 sowie 5.9). Ferner muss die Nutzung geeigneter Stillwasserzonen des Wirtzbaches durch Amphibien als möglich angesehen werden. Im Rahmen vertiefender Untersuchungen des Gebietes (vgl. 6.3) sollte daher auch noch einmal ein mögliches Amphibienvorkommen überprüft werden.

REPTILIEN

Die Ringelnatter (*Natrix natrix*) ist eine in letzter Zeit auf dem Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr wieder vermehrt auftretende Reptilienart. Ihre Bestände wurden in den letzten Jahren in den Teilgebieten „Kocks Loch“ und „Mintarder Berg“ durch die Biologische Station Westliches Ruhrgebiet (BSWR) systematisch erfasst. Im Zeitraum 2013 bis 2015 konnten im Gebiet „Kocks Loch“ 144 verschiedene Individuen und im Gebiet „Mintarder Berg“ 34 unterschiedliche Individuen festgestellt werden (KEIL et al. 2016).

Die Ringelnatter kommt vor allem in feuchten Lebensräumen im Bereich stehender bzw. langsam fließender Gewässer, aber auch in einiger Entfernung zu diesen Biotopen, unter anderem auch in lichten Wäldern, Parkanlagen und Gärten vor. Für die Eiablage sind insbesondere Strukturen mit verrottendem Pflanzenmaterial wie Baumstümpfe, Sägemehlhaufen oder Komposthügel wichtige Habitatbestandteile (KWET 2005).

Die Ringelnatter ist gemäß LANUV keine planungsrelevante Art. Da sie aber erst in letzter Zeit wieder auf dem Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr vermehrt gesichtet werden konnte, sollte sie aufgrund der lokalen Bedeutung der Population wie eine planungsrelevante Art behandelt werden (vgl. MKULNV 2016:19).

SONSTIGE ARTENGRUPPEN

Hinweise auf konkrete Vorkommen planungsrelevanter oder regional bzw. lokal bedeutender Arten anderer Artengruppen liegen derzeit nicht vor.

6.3. Weiterer Untersuchungsumfang

Aufgrund der vielfältigen Struktur des Plangebietes erscheint dieses als Lebensraum für planungsrelevante bzw. regional oder lokal bedeutende andere geschützte Arten geeignet. Es erscheint daher möglich, dass durch eine Umsetzung des Vorhabens die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zum Beispiel durch Tötung oder Verletzung von Tieren oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelöst werden. Die Durchführung einer Artenschutzprüfung der Stufe II ist somit erforderlich.

Vor Durchführung einer ASP II mit einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung sowie der Formulierung von erforderlichen Schutz- und ggf. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind zunächst die innerhalb des gesamten Plangebietes (= räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans) und in der angrenzenden Umgebung vorkommenden Arten konkret zu erfassen.

Hierzu ist das Vorkommen von Fledermäusen mittels Detektorbegehungen und/oder das Aufstellen und Auswerten von Horchboxen sowie den dazu notwendigen Geländebegehungen einschließlich Begutachtung der Gehölz- und Gebäudestrukturen zu ermitteln. Darüber hinaus ist eine systematische Brutvogelkartierung über eine gesamte Brutperiode durchzuführen.

Der Wirtzbach und sein Umfeld sind auf das Vorkommen von geschützten Arten hin zu untersuchen. Besonderes Augenmerk sollte dabei auf ein mögliches Ringelnatter-Vorkommen gelegt werden, da für diese Art auch zahlreiche Strukturen auf dem angrenzenden Gärtnereigelände als Habitatbestandteile geeignet erscheinen (Holzstapel, Komposthaufen etc.).

Sollten sich bei den Kartierungsarbeiten zur ASP II im Plangebiet Hinweise auf Vorkommen weiterer Reptilienarten oder Tiere weiterer Artengruppen (insbesondere Amphibien, aber auch Libellen, andere Insekten, Kleinsäuger etc.) ergeben, sind die Untersuchungen ggf. auf diese Artengruppen auszuweiten.

In der ASP II sind auch mögliche Artvorkommen in an das Plangebiet angrenzenden Bereichen zu erfassen, um Störwirkungen adäquat bewerten zu können.

7. Zusammenfassung

Die Stadt Mülheim an der Ruhr plant im Bereich Kölner Straße/Stooter Straße im Stadtteil Selbeck die Aufstellung des Bebauungsplans I 25. Der Bebauungsplan soll in erster Linie zur Umwandlung eines größeren, teilweise brachliegenden Gärtnereigeländes mit Cartencenter in ein allgemeines Wohngebiet sowie der planerischen Sicherung angrenzender Wohngebiete und einer Grünlandparzelle dienen.

Der Strukturreichtum der Gärtnerei mit brachliegenden Produktionsflächen einschließlich einer kleinen Baumschule sowie zahlreicher besonderer Strukturen wie Holzstapeln, Grünabfalllagern und Gebäuden unterschiedlichen Bautyps lassen das Gebiet, in Kombination mit seiner Randlage im Übergangsbereich zur freien Landschaft sowie seiner teilweisen Störungsfreiheit als Lebensraum einiger Tierarten geeignet erscheinen. So muss es beispielsweise als möglich angesehen werden, dass Fledermäuse geeignete Gehölz- oder Gebäudestrukturen als Quartiere nutzen oder Vögel planungsrelevanter oder regional bzw. lokal bedeutender Arten in den Gehölz- und Gebüschbereichen des Gebietes brüten.

Von besonderer Bedeutung aus Sicht des Artenschutzes ist auch die Lage des Plangebietes zum direkt angrenzenden Wirtzbach. Dieser kommt als Lebensraum für die in Mülheim an der Ruhr in den letzten Jahren wieder vermehrt nachgewiesene Ringelnatter in Betracht, zumal auf dem Gärtnereigelände weitere für die Art nutzbare Strukturen existieren.

Insgesamt erscheint es grundsätzlich möglich, dass bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäischen Vogelarten oder bei regional oder lokal bedeutenden anderen geschützten Arten (wie der Ringelnatter) durch die Realisierung des Plans oder Umsetzung des Vorhabens die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ausgelöst werden.

Daher ist zunächst eine vertiefende Untersuchung des innerhalb des Plangebietes (= räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans) und angrenzender Bereiche tatsächlich vorkommenden Artenspektrums und im Anschluss daran die Durchführung einer Artenschutzprüfung der Stufe II (ASP II) erforderlich. In der ASP II werden die artenschutzrechtlichen Verbote artspezifisch im Rahmen einer Art für Art-Betrachtung geprüft. Falls erforderlich werden Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Essen, den 02.01.2017

Dirk Glacer

8. Literatur- und Quellenverzeichnis

AG SÄUGERTIERKUNDE / LWL-MUSEUM FÜR NATURKUNDE (o.J.): Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens. http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org

ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW **(**Arbeitskreis Faunistik und Ökologie der Amphibien und Reptilien in der Akademie für ökologische Landesforschung e. V.) (o.J.): http://www.herpetofauna-nrw.de/index.php

DIETZ, C.; KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas. Stuttgart

KEIL, P.; BUCH, C.; KOWALLIK, C.; MÜLLER, S.; RAUTENBERG, T.; SCHLÜPMANN; UNSELD, K.; BAUM, A.; TREIN, L.; WELSCH, A. (2016): Bericht für das Jahr 2015. – Jahresberichte der Biologischen Station Westliches Ruhrgebiet, Oberhausen 13, 134 S.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1) S. 12-17.

KÖRBER, H. (2014): Fledermäuse – Berücksichtigung des Artenschutzes an Gebäuden. http://www.nua.nrw.de/fileadmin/user_upload/NUA/ Veranstaltungen/Veranstaltungsberichte/2013-07-11_052-13/01_-_Biologie_der_ Fledermaeuse_und_potentielle__Quartiere_an_Gebaeuden_Koerber.pdf

KWET, A. (2005): Reptilien und Amphibien Europas. Stuttgart

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) (o.J): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start

LINDENSCHMIDT, M. VIERHAUS, H. (2016): Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). In: AG Säugetierkunde NRW — Online-Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens. Heruntergeladen von saeugeratlas-nrw.lwl.org am 09.12.2016

LINFOS NRW (2016): Landschaftsinformationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz. Web-Map-Service (WMS): http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?

MEINIG, H.; VIERHAUS, H.; TRAPPMANN, C.; HUTTERER, R. (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand November 2010

MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Schlussbericht, Düsseldorf

MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf

MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17

MWEBWV/MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

SCHLÜPMANN, M.; MUTZ, T.; KRONSHAGE, A.; GEIGER, A.; HACHTEL, M. unter Mitarbeit des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien in NRW (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Lurche - Amphibia - in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand September 2011

STADT MÜLHEIM AN DER RUHR 2005: Landschaftsplan der Stadt Mülheim an der Ruhr. Textliche Festsetzungen, Mülheim an der Ruhr

SUDMANN, S.; GRÜNEBERG, C.; HEGEMANN, A.; HERHAUS, F.; MÖLLE, J.; NOTTMEYER, K.; SCHUBERT, W.; VON DEWITZ, W.; JÖBGES, M.; WEISS, J. (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel - Aves - in Nordrhein-Westfalen, 5. Fassung, Stand Dezember 2008

Anhang 1: Protokoll einer Artenschutzprüfung – Anhang A

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Kölner Straße/Stooter Straße - I 25

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Mülheim an der Ruhr Antragstellung (Datum): _____

Aufstellung eines Bebauungsplans auf einem rund 6 Hektar großen Plangebiet zwischen Kölner Straße, Stooter Straße, Hantenweg, Wirtzbach und Südgrenze der Gärtnerei Rumbaum in Mülheim an der Ruhr Selbeck zur planerischen Sicherung bestehender Baustrukturen und einer landwirtschaftliche genutzten Fläche sowie insbesondere zur Umwandlung einer Gärtnerei (teilweise brach liegend) in ein Wohngebiet.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja":
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja":

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.